

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

28. Jahrgang

Wittmund, den 30. November 2007

Nr. 11

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafensbereichs für den Hafen Carolinensiel (Museumshafen), Landkreis Wittmund	59
Öffentliche Bekanntmachung Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) - Errichtung und Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage	60
6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund (Abfallgebührensatzung)	60
7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund (Abfallentsorgungssatzung)	61
Verordnung über die vorübergehende Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben	61
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund“	61
Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund“	61
Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „Veterinäramt JadeWeser“	61
Haushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 2007	61
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 6 NUVPG des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 25. 10. 2007	62
Öffentliche Bekanntmachung der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Aurich, Amt für Landentwicklung betr. Flurbereinigungsverfahren Flumm-Niederung Schlussfeststellung	62
Außenbereichssatzung Nr. 1 von Etzel „Stapelstein“ der Gemeinde Friedeburg	62

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafensbereichs für den Hafen Carolinensiel (Museumshafen), Landkreis Wittmund

Der Landkreis Wittmund erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I. Geltungsbereich:

Der Bereich des Hafens Carolinensiel (Museumshafen) umfasst die Land- und Wasserflächen, die durch die nachfolgend beschriebenen Linien eingegrenzt werden:

Die Hafensbereichsgrenze verläuft vom geographischen Punkt 1, welcher sich nördlich des Sielauslaufes an der Ostecke des Sielbauwerkes auf der Oberkante der Spundwanddecke an der Straßenbrücke in Carolinensiel befindet, zum Punkt 2. Der Punkt 2 liegt auf der gegenüberliegenden westlichen Seite des Sielbauwerkes. Von dort, das Gelände einschließend, der Spundwand folgend, befindet sich der Grenzpunkt 3 hinter dem ersten Poller. Danach verläuft die Hafensbereichsgrenze in gerader Linie, die Poller einschließend, parallel zur Spundwand und

erreicht den Punkt 4, welcher den Schnittpunkt der vorgenannten Linie mit der östlichen Randeinfassung des hochführenden Gehweges darstellt.

Hiernach verläuft die Grenze der östlichen Randeinfassung des Gehweges folgend (diesen jedoch ausschließend) zum Punkt 5, der sich auf der Oberkante der oberen Holzspundwand befindet. Von dort verläuft die Grenze weiter, der Holzspundwand folgend, den Weg dabei ausschließend, zum Punkt 6, wo die Spundwand fließend in die Böschungsoberkante übergeht. Die Grenze verläuft dann weiter in nördlicher Richtung der Oberkante der Böschung bis zum Beginn der Stahlspundwand südlich der Friedrichsschleuse folgend zum Punkt 7. Im Punkt 7 verläuft die Grenze der Böschung folgend und trifft auf die Oberkante der Stahlspundwand. Danach verläuft die Grenze weiter in nördlicher Richtung, der Stahlspundwand folgend, die Straße in Höhe der Brückenständer querend, dabei den Weg und Tunnel ausschließend, um auf den Punkt 8 zu treffen. Dieser befindet sich an der Oberkante des Stahlholmes nördlich der Brücke Friedrichsschleuse an dem Knickpunkt der Spundwand (Straßenablauf).

Von Punkt 8 aus verläuft die Grenze, das Tief rechtwinklig querend, zum Punkt 9, der sich an der südöstlichen Ecke der Slipanlage im Höhenversatz der Spundwand befindet. Von dort aus verläuft sie in südlicher Richtung in gerader Linie der Spundwand folgend, die Straße der Brücke Friedrichsschleuse querend, zum Punkt 10, der sich am Ende der Spundwand befindet. In Punkt 10 verläuft die Grenze – wie in Punkt 7 – der Böschung folgend zur Böschungsoberkante des Gewässers. Von dort aus verläuft sie weiter entlang der Böschungsoberkante des Binnentiefs (im Bereich der Bundesstraße westlich der Leitplanken) zum Punkt 11, der sich an der Oberkante der Holzspundwand nordöstlich des Carolinensielers Hafens befindet.

Die Grenze verläuft dann parallel zur Holzspundwand und dabei die Poller einschließend über die Punkte 12, 13, 14 und 15 (zwischen den Punkten 14 und 15 verläuft die Grenze als gedachte Linie hinter den beiden am Eckpunkt der Spundwand befindlichen Pollern) zu Punkt 16, der sich am letzten Poller befindet. Von hier aus verläuft die Hafensbereichsgrenze im Punkt 16 senkrecht auf die Spundwand zu, um dieser, das Gelände einschließend, bis zum Ausgangspunkt Nr. 1 zu folgen.

II. Lageplan:

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

III. Rechtsgrundlagen:

§ 2 Nr. 1 Niedersächsische Hafensordnung (NHafenO) vom 25. 01. 2007 (Nds. GVBl. S. 62) i. V. m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 01. 2003 (BGBl. I S. 102) zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 05. 05. 2004 (BGBl. I S. 718) sowie § 1 Nieders. Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 03. 12. 1976 (Nds. GVBl. S. 311) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 634)

IV. Widerrufsvorbehalt, In-Kraft-Treten und Gültigkeitsdauer:

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, tritt am 01. 01. 2008 in Kraft und gilt bis auf Weiteres.

V. Bekanntmachung:

Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Wittmund folgenden Tag als bekannt gemacht.

Hinweise:

Gem. § 41 Abs. 4 Satz 1 (VwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung, Lageplan und Rechtsbehelfsbelehrung beim Landkreis Wittmund im Verwaltungsgebäude III (Bauamt), Zimmer Nr. 204, Schloßstraße 9, 26409 Wittmund, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Gem. § 41 Abs. 4 Sätze 3 und 4 (VwVfG) gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Wittmund, den 15. 11. 2007

Landkreis Wittmund
Der Landrat
In Vertretung
Köring

Öffentliche Bekanntmachung

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Errichtung und Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage

Der Landwirt Gerold Ehnts, Carolinengroden West 6, 26409 Wittmund, beantragt die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen in 26409 Wittmund, Carolinengroden West 6, auf dem Grundstück Flur 17, Flurstück 45/19 der Gemarkung Carolinensiel.

Die Planung umfasst den Neubau eines Schweinemaststalles mit 1.452 Mastplätzen.

Das Stallgebäude soll unmittelbar nach Genehmigungserteilung errichtet und nach Errichtung in Betrieb genommen werden. Nach Inbetriebnahme umfasst die Anlage insgesamt zwei Stallgebäude mit 100 Sauenplätzen, 400 Ferkelplätzen und 2.002 Mastschweineplätzen sowie einen Güllehochbehälter mit 1.000 m³ Volumen.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage bedarf einer Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 09. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 14. 03. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 15. 07. 2006 (BGBl. I S. 1619) und Nr. 7.1 Spalte 1 des Anhangs zu dieser Verordnung

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die diesem beigefügten Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage enthalten, liegen für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme aus. Die Auslegungsfrist beginnt mit dem 07. 12. 2007 und endet am 06. 01. 2008.

Die Unterlagen können beim Landkreis Wittmund, Verwaltungsgebäude III, Schloßstraße 9, 26409 Wittmund, Zimmer 308, während der Dienststunden eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom 07. 12. 2007 bis zum 21. 01. 2008 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der auslegenden Stelle geltend gemacht werden. Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwanderhebers sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden am 24. 01. 2008, 10:00 Uhr, im Besprechungszimmer (Raum 313) des Bauamtes des Landkreises Wittmund, Schloßstraße 9, 26409 Wittmund, mit den Einwanderhebern und dem Antragsteller erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern und den Einwanderhebern Gelegenheit zu geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann. Das gleiche gilt im Falle der Genehmigung des Vorhabens für die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Wittmund, den 28. November 2007

Landkreis Wittmund
Der Landrat

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30. 10. 2006 (Nds. GVBl. S. 510) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 03. 2006 (Nds. GVBl. S. 175), in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. 01. 2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 8. November 2007 folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund vom 6.11.1997 beschlossen:

§ 1

Der § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Für die Abfallentsorgung wird eine Grundgebühr in Höhe von jährlich 18,00 € je Einwohner/Einwohnergleichwert erhoben.

§ 2

Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Daneben wird eine Benutzungsgebühr nach dem Volumen der Restabfallbehälter und der Zahl der Abfuhrer erhoben. Sie beträgt jährlich für

1. Restabfallbehälter mit 60 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr	54,00 EUR
2. Restabfallbehälter mit 80 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr	72,00 EUR
3. Restabfallbehälter mit 100 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr	90,00 EUR
4. Restabfallbehälter mit 120 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr	108,00 EUR
5. Restabfallbehälter mit 240 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr	216,00 EUR
6. Abfallgroßbehälter mit 1.100 Liter Füllraum:	
für Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle zur Beseitigung	40,00 EUR/Abfuhr
für gewerbliche Abfälle zur Verwertung	50,00 EUR/Abfuhr
für alle Abfälle auf Spiekeroog	50,00 EUR/Abfuhr
Für die Gestellung des Behälters wird eine mtl. Miete von 4,00 EUR erhoben.	

Für die doppelte bzw. mehrmalige Bereitstellung eines Restabfallbehälters innerhalb des 14-täglichen Leerungsrhythmus wird eine Gebühr in Höhe von 1/26 der Gebühren der Ziffern 1. bis 5. je Leerung, zzgl. einer Verwaltungskostenpauschale von 10,00 EUR je Abrechnungszeitraum erhoben.

Die Benutzungsgebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zugelassenen Restabfallsäcken wird nach dem Füllvolumen der Säcke bemessen. Sie beträgt bei vierzehntäglicher Abfuhr

1. für 20-Liter-Säcke	0,70 EUR/Sack bzw. 18,00 EUR/26 Stck.
2. für 40-Liter-Säcke	1,40 EUR/Sack bzw. 36,00 EUR/26 Stck.
3. für 60-Liter-Säcke	2,10 EUR/Sack
Sie beträgt bei wöchentlicher Abfuhr	
1. für 20-Liter-Säcke	0,95 EUR/Sack bzw. 24,00 EUR/26 Stck.
2. für 40-Liter-Säcke	1,85 EUR/Sack bzw. 48,00 EUR/26 Stck.
3. für 60-Liter-Säcke	2,80 EUR/Sack bzw. 72,00 EUR/26 Stck.
4. für 80-Liter-Säcke	3,70 EUR/Sack bzw. 96,00 EUR/26 Stck.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2008 in Kraft.

Wittmund, den 8. November 2007

L.S.

Schultz
Landrat

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund (Abfallentsorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30. 10. 2006 (Nds. GVBl. S. 510) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 03. 2006 (Nds. GVBl. S. 175), in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. 01. 2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 8. November 2007 folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund vom 6. 11. 1997 beschlossen:

§ 1

Im § 18 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„Die Entleerungshäufigkeit und der Standort der in Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Abfallbehälter werden vom Entsorgungsunternehmen erfasst. Die Entleerungsdaten werden dem Landkreis übermittelt. Sie werden überprüft, ob Abfallbehälter mehrmals im zweiwöchentlichen Abfuhrturnus zur Entleerung bereitgestellt werden oder ob Abfallbehälter erfasst werden, die nicht veranlagt sind.“

§ 2

Im § 25 Abs. 2 wird der Betrag „10 000,- DM“ in „5 000,- EUR“ geändert.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. 1. 2007 in Kraft. Wittmund, den 8. November 2007

L.S.

Schultz
Landrat

Verordnung über die vorübergehende Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben

Aufgrund des § 26 Abs. 3 des Niedersächsischen Jagdgesetzes vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 1009) hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 08. 11. 2007 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft wird der Beginn der Schonzeit für Ringeltauben für das Gebiet des Landkreises Wittmund im Jahr 2008 vom 21. Februar auf den 1. April verlegt. Außerdem wird die Schonzeit für junge Ringeltauben (mit noch nicht ausgebildetem weißen Halsring) vom 1. Juli bis 31. Oktober 2008 aufgehoben.

§ 2

Die Regelung gilt nur für schadensgefährdete landwirtschaftliche Getreidefelder und Gemüsekulturen im Landkreis Wittmund.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Wittmund, den 13. 11. 2007

L. S.

Landkreis Wittmund
Schultz
Landrat

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund“

Die Bekanntmachung über die Bauleitplanung des Zweckverbandes JadeWeserPark Friesland-Wittmund

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für das Verbandsgebiet

• **Bekanntmachung gem. § 6 (5) i. V. m. § 205 Baugesetzbuch (BauGB)**

Behauungsplan Nr. 1 „JadeWeserPark / 1. Teilabschnitt“

• **Inkrafttreten gem. § 10 (3) i. V. m. § 205 Baugesetzbuch (BauGB)**

Aufstellung der 1. Änderung des Behauungsplanes Nr. 1 „JadeWeserPark / 1. Teilabschnitt“

• **Aufstellungsbeschluss gemäß § 205 und § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)**

ist im Sonderamtsblatt des Landkreises Friesland Nr. 13 am 16. 11. 2007 veröffentlicht.

Jever, 30. 11. 2007

Péron, Geschäftsführerin

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund“

Die Bekanntmachung des Termins der 12. Verbandsversammlung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund“ wird im Amtsblatt des Landkreises Friesland Nr. 14 am 30. 11. 2007 veröffentlicht.

Jever, 30. 11. 2007

Böhling
Vorsitzender
Zweckverband JadeWeserPark
Friesland-Wittmund

Zweckverband Veterinäramt JadeWeser

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „Veterinäramt JadeWeser“

Auf die Bekanntmachung des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser von Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung am 17. 12. 2007 um 14.30 Uhr sowie auf die Neubekanntmachung des § 8 Abs. 2 der Verbandsordnung im Amtsblatt für den Landkreis Friesland, Nr. 14, vom 30. 11. 2007 wird hingewiesen.

Dr. Heising
Verbandsgeschäftsführer

Haushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Friedeburg am 22. 03. 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 12 848 200 EUR
in der Ausgabe auf 12 848 200 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 2 541 000 EUR
in der Ausgabe auf 2 541 000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 235 000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 2 500 000 EUR

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.

2. Gewerbesteuer 320 v. H.

Friedeburg, den 22. 03. 2007

(L. S.)

Emmelmann
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung – NGO – in der Fassung vom 22. 08. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund – Kommunalaufsicht – am 06. 11. 2007 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Fri erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 03. 12. 2007 bis zum 12. 12. 2007 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 17, öffentlich aus.

Friedeburg, den 30. 11. 2007

Die Bürgermeisterin

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Bek. des LBEG vom 25. 10. 2007 - W 6219 A VI 2007-057-II

Die Firma IVG Kavernen GmbH, Kavernenanlage Etzel, Beim Postweg 2, 26446 Friedeburg, plant den Neubau eines temporären Rohrlagers. In diesem Zusammenhang ist eine Grundwasserabsenkung von voraussichtlich insgesamt 41 000 m³ für die Dauer der Bauzeit notwendig.

Die geplante Wasserentnahme unterliegt nach § 5 i. V. m. Anlage 1 Nr. 3 b des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 6 NUVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine **Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.**

Diese Feststellung ist nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, den 25. 10. 2007

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage

L. S.

Rehbein

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Aurich
Amt für Landentwicklung

Aurich, den 12. 11. 2007

Az.: 3.2.12 Flumm-Niederung

HA Bd. V 8/07

Öffentliche Bekanntmachung Flurbereinigung Flumm-Niederung Schlussfeststellung

Im Flurbereinigungsverfahren Flumm-Niederung wird gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. 03. 1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 08. 2005 (BGBl. I, S. 2354) festgestellt, dass die Ausführung des Verfahrens nach dem Flurbereinigungsplan vom 30. 05. 2006 nebst Nachtrag I vom 05. 12. 2006 bewirkt ist. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Flumm-Niederung hat ihre Aufgaben in vollem Umfang erfüllt. Sie erlischt damit gemäß § 149 Abs. 4 FlurbG.

Begründung:

Das Flurbereinigungsverfahren Flumm-Niederung ist nach den Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes und des Flurbereinigungsgesetzes neu eingeteilt. Die festgesetzten Maßnahmen sind durchgeführt. Die Berichtigung des Grundbuches und der übrigen öffentlichen Bücher ist bewirkt.

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung liegen demnach vor.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind erfüllt. Insbesondere sind keine Darlehensverbindlichkeiten mehr zu erfüllen. Die Unterhaltung und Benutzung der öffentlichen Anlagen sind durch Übertragung auf andere Träger sichergestellt. Weitere Aufgaben seitens der Teilnehmergeinschaft bestehen nicht mehr. Sie erlischt damit gem. § 149 Abs. 4 FlurbG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats seit der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Aurich, - Amt für Landentwicklung -, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt für Landentwicklung eingegangen ist.

(S.)

Wieghaus

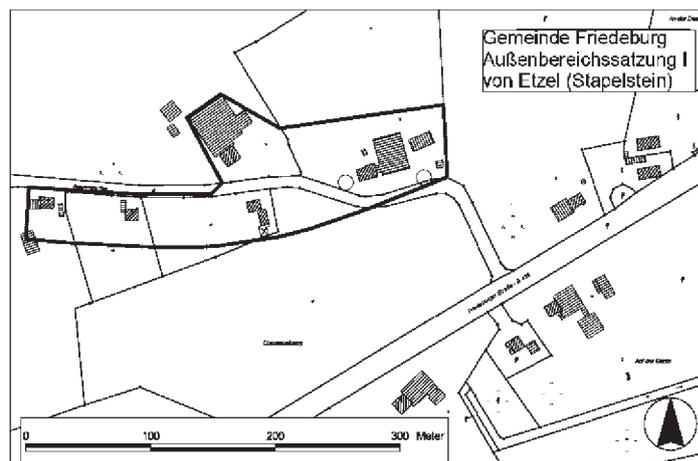
Gemeinde Friedeburg

Bekanntmachung

Außenbereichssatzung Nr. 1 von Etzel „Stapelstein“

Der Rat der Gemeinde Friedeburg hat die Außenbereichssatzung Nr. 1 von Etzel „Stapelstein“ beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung ist aus der nachfolgenden Planübersicht zu ersehen.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung Nr. 1 von Etzel „Stapelstein“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Satzung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, aus und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt auch Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie gem. § 215 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Friedeburg geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, darzulegen

Friedeburg, den 30. 11. 2007

Die Bürgermeisterin
Emmelmann